

Ethik-Kodex der Akademie für Soziologie (AS)^{1,2}

31. Januar 2022

Präambel

Die starke gesellschaftliche Bedeutung von analytisch-empirischer Soziologie stellt an das professionelle Handeln von Soziolog:innen hohe Ansprüche. Die Erstellung und Verbreitung soziologischen Wissens erfolgen in sozialen Prozessen, die hohe ethische Kompetenzen verlangen: Forschung mit und zu Menschen erfordert in jedem Stadium ein besonderes Ausmaß eigenverantwortlicher Sensibilität für ethische Erwägungen. Die AS begrüßt die Bemühungen maßgeblicher nationaler und internationaler Forschungsinstitutionen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis ausdrücklich und hat darauf aufbauend ethische Grundsätze für die analytisch-empirische Soziologie formuliert. Dieser Ethik-Kodex formuliert zentrale Prinzipien, die von Soziolog:innen bei der Suche nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und bei der Verbreitung und Beurteilung von Forschungsergebnissen zu beachten sind. Dazu gehören insbesondere:

1. In der wissenschaftlichen Praxis *lege artis* zu arbeiten, dabei alle Ergebnisse – einschließlich der eigenen – konsequent anzuzweifeln sowie intersubjektive Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten;
2. Mit Forschungsressourcen verantwortungsvoll umzugehen und auf einen kumulativen Wissensfortschritt hinzuarbeiten;
3. Ergebnisse ohne Auslassungen zu publizieren und dabei strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren;
4. Die Persönlichkeitsrechte von Beforschten zu respektieren und nur in begründeten Ausnahmen von dem Recht von Proband:innen auf informierte Einwilligung abzusehen;
5. Den professionellen, respektvollen Umgang mit Kolleg:innen zu wahren und eine bestmögliche Ausbildung und Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses – auch in ethischen Prinzipien – sicherzustellen.

Mit diesen Prinzipien will der Kodex dazu beitragen, die Soziologie als wissenschaftliche Disziplin weiter zu professionalisieren. Im Folgenden werden diese Prinzipien im Einzelnen ausgeführt.

¹ An der Erstellung haben Katrin Auspurg, Josef Brüderl und Stefanie Kley wesentlich mitgewirkt. Wichtige ergänzende Hinweise kamen von Andreas Diekmann.

² Zitationshinweis: Akademie für Soziologie (2022): Ethik-Kodex der Akademie für Soziologie. Mannheim.

1. Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

Soziolog:innen orientieren sich in ihrer wissenschaftlichen Arbeit (auch bei Auftragsforschung) an den üblichen Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie etwa auch von der DFG formuliert wurden (DFG 2019). Im Einzelnen:

- a. **Lege Artis:** In ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit orientieren sich Soziolog:innen ausschließlich an anerkannten Grundsätzen wissenschaftlicher Arbeit. Forschung und Lehre sind von Fremdbestimmung und wissenschaftsfremder Parteilichkeit freizuhalten. In ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit erarbeiten und vermitteln Soziolog:innen wissenschaftliche Erkenntnisse unabhängig von politischen Vorgaben oder Weltanschauungen.
- b. **Institutionalisierter Zweifel:** Wissenschaft bedeutet ständiges Zweifeln. Soziolog:innen sind jederzeit bereit, ihr wissenschaftliches Vorgehen entsprechend dem jeweiligen Untersuchungsziel zu begründen und rationaler Kritik zugänglich zu machen. Sie zeigen sich offen für objektiv vorgebrachte, sachbezogene Kritik an eigenen Forschungsergebnissen. Eigene Irrtümer, die durch überzeugende Argumente, welcher Herkunft auch immer, aufgedeckt werden, sind zu korrigieren. Neue Fragestellungen, Denkansätze und Methoden sind ohne Rücksicht auf ihre Herkunft unvoreingenommen zu prüfen.
- c. **Intersubjektive Nachvollziehbarkeit:** Forschung muss intersubjektiv nachvollziehbar sein. Um dies zu gewährleisten, soll der Forschungsprozess (i) präzise und (ii) transparent beschrieben sein. Es sollen (iii) die Auswertungsmaterialien und Daten offen sein und (iv) Replikationen unterstützt werden. Durch diese Vorgehensweisen wird es grundsätzlich ermöglicht, wissenschaftliche Studien zu reproduzieren („nachzuvollziehen und nachzurechnen“) bzw. zu replizieren („zu wiederholen“). Erst dadurch kann ein abgesicherter Wissensbestand aufgebaut werden.
 - i. Soziolog:innen bedienen sich einer präzisen und logisch konsistenten Argumentation. Unnötig komplexe Argumentationen und überflüssiger Fachjargon verhindern die intersubjektive Nachvollziehbarkeit und haben exkludierende Wirkung. Verwendete Fachbegriffe sollten präzise definiert sein.
 - ii. Alle Annahmen und Einzelheiten von Theorien, Forschungsdesigns, Methoden der Erkenntnisgewinnung, sowie alle Einzelbefunde und weiteren Informationen sind so nachvollziehbar zu dokumentieren, wie es erforderlich ist, um Forschungsergebnisse überprüfen und bewerten zu können, auch im Hinblick auf die Grenzen ihrer Gültigkeit.
 - iii. Bei empirischen Arbeiten stellen Forschende – soweit dies (rechtlich) möglich ist – alle Erhebungsmaterialien, Daten, sowie Informationen zur Daten-Aufbereitung und Auswertung für Nachnutzungen und Replikationen zur Verfügung. Die Nutzung von selbst generierten Daten steht zwar zunächst insbesondere den Wissenschaftler:innen zu, welche diese erhoben haben. Mittelfristig sollen jedoch Daten und weitere Erhebungs- und Auswertungsmaterialien nur in gut begründeten Einzelfällen von einer Sekundärnutzung ausgeschlossen werden.³
 - iv. Soziolog:innen unterstützen Reproduktionen/Replikationen ihrer Arbeiten, indem sie ggf. dafür notwendige, zusätzliche Informationen an die Replikatoren weitergeben.
- d. **Anerkennung des Stands der Forschung:** Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsvorhaben und Datenerhebungen setzt eine sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Soziolog:innen berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den Forschungsstand, einschließlich von eigenen Vorarbeiten und vorliegenden, nachnutzbaren Sekundärdaten und erkennen ihn an.

³ Siehe hierzu ausführlicher die „AS-Richtlinien zum Umgang mit Forschungsdaten in der Soziologie“.

Alle relevanten Originalquellen sind aufzuführen. Das gilt auch für verwendete Daten, Software, Auswertungsfiles und weitere Materialien.

- e. **Grenzen des Fachwissens:** Soziolog:innen erkennen die Grenzen ihres Fachwissens an und übernehmen nur solche Aufgaben, für die sie durch Ausbildung, Training oder Erfahrung qualifiziert sind. Geben Soziolog:innen fachspezifische Urteile ab, sollen sie ihre Fachkenntnis und die Grenzen der Generalisierbarkeit und Belastbarkeit von Aussagen angemessen darlegen und Spekulationen klar als solche kennzeichnen.
- f. **Universalismus:** Soziolog:innen nehmen wissenschaftliche Erkenntnisse unabhängig von der Person des Forschers bzw. der Forscherin und ihrer sozialen Attribute zur Kenntnis. Es zählt nur das Argument, nicht die Person, die es vorbringt.
- g. **Wissenschaftsfreiheit:** Soziolog:innen treten für das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5, Abs. 3 GG) und die Unabhängigkeit wissenschaftlicher Forschung ein. Das Grundrecht ist formal unbeschränkt, findet aber seine Grenze dort, wo andere Grundrechte verletzt werden. Bei allen Vorhaben sollte daher eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen für Mitmenschen erfolgen.
- h. **Fehlverhalten:** Wissenschaftliches Fehlverhalten ist zu unterlassen. Ein solches liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden (z.B. Daten oder Abbildungen manipuliert werden), geistiges Eigentum anderer verletzt wird (z.B. Forschungsansätze und Ideen als Gutachtende ausgebeutet werden, unbegründet Mitautorschaften angemaßt werden, Ideen und Arbeiten unbefugt an Dritte weitergeleitet werden) oder auf andere Weise der wissenschaftliche Prozess beeinträchtigt wird (z.B. durch die unnötige Beseitigung von Primärdaten). Fehlverhalten von Mitwissenden liegt auch vor, wenn bei klarer Evidenz für gravierendes Fehlverhalten keine Intervention erfolgt (z.B. Meldung an Ombudsperson). Zugleich ist es Fehlverhalten, wenn Andere unbegründet des Fehlverhaltens beschuldigt oder in anderer unlauterer Weise in ihrem Ansehen und ihrer Forschungstätigkeit beeinträchtigt werden.

2. Verantwortungsvoller Umgang mit Forschungsressourcen und kumulativer Wissensfortschritt

Soziolog:innen befördern die Archivierung und Nachnutzung von Forschungsdaten und den effizienten Umgang mit Forschungsressourcen.⁴

- a. **Gut auffindbare Archivierung:** Zur Auffindbarkeit und aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Nutzbarkeit hinterlegen Wissenschaftler:innen, wann immer möglich, ihren Forschungen und Publikationen zugrunde liegende zentrale Materialien gemäß den FAIR Prinzipien (*Findable, Accessible, Interoperable, Reproducible*) gut auffindbar in anerkannten Archiven und Repositorien. Auch wenn Nachnutzungen durch andere Forschende (rechtlich) nicht zulässig sind, sind Primärdaten angemessen zu archivieren, soweit es für Zwecke der Nachprüfbarkeit von Ergebnissen notwendig ist.
- b. **Sekundäranalysen:** Vor der Erhebung von Primärdaten ist, insbesondere wenn diese mit öffentlichen Mitteln finanziert werden und/oder Probanden (Zeit-)Ressourcen abverlangen, zu prüfen, ob die Forschungsziele nicht ressourcensparender mit bereits vorliegenden Daten erreicht werden können. Ressourcen primär nur deshalb zu beantragen, um damit hohe Drittmittelwerbungen zu erzielen, ist unethisch.
- c. **Redliche Nachnutzung:** Soziolog:innen, die von Kolleg:innen Daten zur Reanalyse mit dem Ziel der Überprüfung der Schlussfolgerungen anfordern, dürfen diese nur zu dem in

⁴ Siehe hierzu ausführlicher die „AS-Richtlinien zum Umgang mit Forschungsdaten in der Soziologie“.

der Anfrage angegebenen Zweck verwenden. Für jeden anderweitigen Gebrauch der Daten ist eine vorherige schriftliche Genehmigung einzuholen.

- d. **Kumulativer Wissensfortschritt:** Bei Projektplanungen ist auf einen kumulativen Wissensfortschritt zu achten: Erweiterungen des Forschungsstandes sollten durch gezielte Variation gegenüber vorliegenden Daten und Operationalisierungen vorgenommen werden. Es werden möglichst nur die interessierenden Stellgrößen variiert. Von diesen abgesehen wird auf eine bestmögliche Vergleichbarkeit und damit Anschlüsse an bestehendes Wissen geachtet.
- e. **Informationen zu Projekten:** Für eine möglichst ressourcenschonende, kumulative und transparente Forschung ist zudem eine Information zu Primärdatenerhebungen unabhängig von und vor den ersten Ergebnissen anzuraten. Die kann in Form von Präregistrierungen von Experimenten, einschließlich zentraler Hypothesen, auf gängigen Plattformen erfolgen, oder auch in Form von institutionellen und eigenen Webseiten mit Verlinkung von erläuternden Dokumenten und Instrumenten auf Open Science Plattformen. Nur so können andere Forschende frühzeitig von verwandten Projekten erfahren. Auch bei Nachnutzungen können sich Präregistrierungen von Hypothesen und geplanten Auswertungen für diese Zwecke anbieten.

3. Grundsätze für die Verbreitung von wissenschaftlichen Erkenntnissen

Soziolog:innen achten auf eine angemessene Verbreitung *aller* relevanten Ergebnisse, einschließlich solcher, die den eigenen Hypothesen widersprechen oder nicht-signifikant sind. Sie weisen die Beiträge von allen beteiligten Forschenden gemäß ihren Anteilen an der Leistung adäquat aus.

- a. **Veröffentlichungen ohne selektive Auslassungen:** Soziolog:innen sind bereit, wissenschaftliche Erkenntnisse vollständig und bedingungslos zugänglich zu machen und so ihren Einbezug in den kumulativen Prozess der Forschung und Lehre zu gewährleisten. Sie machen dazu ihre Forschungsergebnisse nach Abschluss von Projekten oder Analysen in geeigneter Weise öffentlich. Sollten die Möglichkeiten einer Veröffentlichung durch rechtliche oder andere unvermeidliche ethische Pflichten (wie der Schutz vertraulicher Daten oder der psychischen/sozialen Unversehrtheit der Proband:innen) eingegrenzt sein, bemühen sich Soziolog:innen darum, den Anspruch auf Veröffentlichung so weitgehend wie möglich aufrechtzuerhalten.
- b. **Vermeidung von *Publication Bias*:** Die Verbreitung und Präsentation von Forschungsarbeiten haben in jeder Rolle, ob als Autor:in, Gutachter:in oder Herausgeber:in stets ohne verfälschende Auslassung von wichtigen Ergebnissen zu erfolgen. Dazu gehört auch, nicht-signifikante, unerwartete, oder widersprüchliche Ergebnisse transparent darzustellen, um eine fundierte Beurteilung der Forschungsergebnisse zu gewährleisten. Insbesondere sind auch solche Forschungsergebnisse zu veröffentlichen, die der eigenen Theorie bzw. den eigenen Hypothesen widersprechen.
- c. **Nicht zu kleinteilige Publikationen:** Soziolog:innen vermeiden – dem Grundsatz Qualität vor Quantität folgend – die Stückelung in unangemessen kleinteilige Publikationen. Sie zitieren zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachte Ergebnisse. Damit tragen sie dazu bei, den Forschungsstand möglichst übersichtlich zu halten, und Ressourcen möglichst sinnvoll für Projekte einzusetzen.
- d. **Keine Plagiate:** Daten, Ideen und Materialien, die wörtlich oder sinngemäß von Anderen übernommen wurden (und sei dies aus unveröffentlichten Arbeiten), sind in ihrer Urheberschaft klar kenntlich zu machen. Auch längere Übernahmen aus eigenen Publikationen sind

in Fachpublikationen kenntlich zu machen (z.B. sollte bei Übersetzungen ein Verweis auf die Originalpublikation enthalten sein).

- e. **Würdigung aller genuinen Beiträge:** In Publikationen (einschließlich von Arbeitspapieren) sind sämtliche Personen namentlich aufzuführen, die maßgeblich zur Forschungsarbeit und/oder der Publikation beigetragen haben. Autor:in ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt geleistet hat. Alle Autor:innen stimmen der finalen Fassung zu. Sie tragen die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen.
- f. **Transparenz bzgl. Leistungen und Verantwortung:** Bei Koautorenschaften sind die Beiträge und Verantwortlichkeiten der einzelnen Autor:innen möglichst klar offenzulegen und es sollte dort, wo das üblich ist, der Umfang der Leistungen auch in der Autorenenreihenfolge angemessen zum Ausdruck gebracht werden. Koautor:innen sollten sich nach Möglichkeit gegenseitig in der Ergebniserstellung und den Schlussfolgerungen kontrollieren.
- g. **Transparenz bzgl. Finanzierung und möglicher Befangenheit:** In wissenschaftlichen Arbeiten sind alle Sachverhalte offenzulegen, die auch nur potenziell zu Interessenskonflikten oder einer Befangenheit führen können. So sind etwa in Publikationen alle externen Unterstützungen wie z.B. in Anspruch genommene Finanzierungsquellen und Infrastruktur anzugeben. Bei Verträgen und Forschungsaufträgen ist darauf zu achten, dass diese eine möglichst weitgehende Publikation der Methoden, Forschungsergebnisse und Daten zulassen.
- h. **Fehlerkorrekturen:** Wenn Soziolog:innen im Nachgang zu einer Veröffentlichung von wissenschaftlichen Erkenntnissen Fehler oder Unstimmigkeiten auffallen, unternehmen sie alle notwendigen Schritte, um diese zu korrigieren, und zwar durch Berichtigung, Zurückziehen, Erratum oder andere angemessene Publikationsmittel. Bilden die Fehler Anlass für eine Zurücknahme oder Korrektur der Publikation, wirken sie darauf hin, dass diese schnellstmöglich erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird.
- i. **Mitwirkung an Qualitätskontrollen:** Soziolog:innen nehmen ihre Verpflichtung zu guter Wissenschaft als einem Kollektivgut auch insofern ernst, als sie sich an der Begutachtung, Überprüfung und Bewertung der Forschungsleistungen von Anderen beteiligen. Sie unterlassen die Gründung und Unterstützung von Zeitschriften, die Qualitätskontrollen untergraben ("predatory journals").

4. Grundsätze für die Forschung mit Menschen und Rechte von Proband:innen

Forschung hat grundsätzlich immer die (gesetzlich geregelten) Persönlichkeitsrechte der in Untersuchungen einbezogenen Menschen zu respektieren, einschließlich des Rechts zur freien Entscheidung über die Teilnahme an Forschungsvorhaben. Bei Forschungen mit Menschen ist in der Regel das Votum einer Ethikkommission einzuholen. Urteile von Ethikkommissionen sollten aber auch in einem geregelten Verfahren angefochten werden können.

Die Einholung eines Votums einer Ethikkommission kann unterbleiben, wenn bei einer Selbstprüfung nach den untenstehenden Regeln deutlich wird, dass die Forschung ethisch unbedenklich ist. Zentrale Richtlinie hierbei ist, dass im Forschungsprozess nur mit potentiellen Schädigungen oder Risiken zu rechnen ist, die im Rahmen dessen bleiben, was im Alltag der Teilnehmenden üblich ist.⁵ Im Zweifel sollte der Austausch mit unbefangenen Kolleg:innen gesucht werden.

⁵ Sinnvolle Anhaltspunkte dazu, ab wann eine Ethikkommission einzuschalten ist, bieten u.a. ein Fragebogen im Rahmen der „Research Ethics Policy and Procedures“ des WZB von 2016, der in den Empfehlungen des RatSWD abgedruckt ist (RatSWD 2017).

- a. **Antizipation negativer Konsequenzen:** Forschungsarbeiten können zu ungünstigen Konsequenzen oder Risiken bei Personen führen, die an den Forschungsprojekten teilnehmen. Für die Wissenschaft können sie mit dem Nachteil verbunden sein, dass sie den zukünftigen Zugang zu einer Untersuchungspopulation gefährden. Beides sollten Soziolog:innen in ihrer Entscheidung über die Angemessenheit der Projektdurchführung möglichst gut antizipieren.
- b. **Wohl und Würde von Proband:innen:** Forschende treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die Sicherheit und das Wohl der an der Forschung teilnehmenden Personen zu gewährleisten, und versuchen, Risiken auszuschließen. Die Teilnehmenden haben etwa das Recht auf Schutz vor Fragen, Situationen oder Interventionen, die ihnen physischen, psychischen, sozialen oder ökonomischen Schaden zufügen oder übermäßig aufdringlich sein könnten (z.B. in experimenteller Forschung). Auch die möglichen sozialen und psychischen Konsequenzen durch die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse für Proband:innen sind zu bedenken.
- c. **Informierte Einwilligung basierend auf stimmigen Informationen:** Wesentliches Prinzip bei der Erhebung von personenbezogenen Daten ist die „informierte Einwilligung“: Sie beruht auf angemessener und ehrlicher Information von potentiellen Studienteilnehmenden über das durchführende Institut und evtl. die Auftraggebenden, die Ziele des Forschungsvorhabens, die Bedingungen der Teilnahme (z.B. Freiwilligkeit, Incentives), die Maßnahmen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Probanden (z.B. Anonymisierung), die geplante Archivierung sowie eventuelle Nachnutzung der Daten. Daran anschließend ist die explizite Einwilligung in die Teilnahme an der Forschung einzuholen. Ausnahmen sind möglich, etwa wenn davon auszugehen ist, dass Teilnehmenden keine Schäden oder Unbehagen entstehen, die über alltägliche Erfahrungen hinausgehen, oder die Aufklärung die Verzerrung von stark gesellschaftsrelevanten Forschungsergebnissen erwarten lässt.⁶
- d. **Datenschutz und Wahrung der Anonymität:** Von den untersuchten Personen erhaltene vertrauliche Informationen müssen entsprechend behandelt werden. Es sind sorgfältige Vorkehrungen zu treffen, damit Re-Identifizierungen oder Zugriffe auf die Daten durch nicht dazu Befugte unmöglich sind. Diese Verpflichtung gilt für alle Beteiligte an einer Forschergruppe ebenso wie für Nachnutzende. Die Verantwortung für diesen vertrauensvollen Umgang mit Daten, einschließlich einer entsprechenden Aufklärung, ist vorab durch die Projektleitung klar zu regeln.
- e. **Vorausschauende Publikationsstrategien:** Um die Notwendigkeit der Forschung mit Menschen und dadurch bedingte Belastungen gering zu halten, gebietet sich eine weitreichende Verbreitung der Erkenntnisse. Geprüft werden sollte daher, ob die ethischen Standards mit denen von angestrebten Publikationsorganen übereinstimmen.
- f. **Verantwortung bei Qualifizierungsarbeiten:** Auch Forschung zu Qualifikationszwecken (etwa in Form von Studienarbeiten) unterliegt diesen Pflichten zur ethischen Abwägung. Betreuende (Lehr-)Personen sind verantwortlich dafür, dass gegebenenfalls eine professionelle ethische Klärung stattfindet.

5. Professioneller, respektvoller Umgang mit Kolleg:innen

Soziolog:innen achten auf eine faire und kollegiale Zusammenarbeit. Bei dieser sind Verantwortlichkeiten für einzelne Projektarbeiten und die Einhaltung von Standards guter wissenschaftlicher Praxis klar und transparent geregelt. Studierende und andere Nachwuchswissenschaftler:innen werden adäquat betreut und auch in Forschungsethik geschult.

⁶ Details zur Abwägung und Umsetzung sind im Anhang zu finden.

- a. **Regelung der Verantwortlichkeiten:** Bei einer gemeinschaftlichen Bearbeitung von Projekten sollten zu Beginn des Vorhabens Vereinbarungen bezüglich der Aufgabenverteilung, Vergütung, des Datenzugangs, der angemessenen Dokumentation und Archivierung von Daten und Projektmaterialien, der Urheberrechte sowie anderer Rechte und Verantwortlichkeiten getroffen werden, die von allen Beteiligten akzeptiert werden. Diese Vereinbarungen können bei veränderten Bedingungen im Fortgang des Projektes einvernehmlich korrigiert werden. Die Leitung von Projekten trägt die Gesamtverantwortung für die redliche Organisation, Durchführung, Abschließung und Dokumentation des Projektes. Mitwirkende sind entsprechend für ihre Teilaufgaben verantwortlich.
- b. **Keine Befangenheiten:** Bei der Begutachtung und Beurteilung von wissenschaftlichen Arbeiten und Förderanträgen sowie der Erstellung von Expertisen sind mögliche Befangenheiten und Interessenskonflikte zu benennen und hinsichtlich ihrer Stärke abzuwägen. Bestehen starke Befangenheiten nach den Befangenheitsrichtlinien der DFG, ist von der Mitwirkung an den entsprechenden Tätigkeiten abzusehen. Bei minderschweren Befangenheiten sollte die Mitwirkung an den Verfahrensschritten, die von der Befangenheit betroffen sind, unterbleiben.
- c. **Objektive, wissenschaftliche Begutachtungen:** Begutachtungen von Forschungsleistungen sind ohne persönliche oder ideologische Vorurteile in angemessener Zeit, sorgfältig und vertraulich in einem sachlich-konstruktiven, wertschätzenden Stil durchzuführen. Die Bewertung erfolgt auf Basis von wissenschaftlichen Kriterien. Offensichtlich stark unterschiedliche Start- oder Rahmenbedingungen sollten bei vergleichenden Gutachten jedoch angemessen berücksichtigt werden.
- d. **Organisation von Peer Review:** Als Maßnahme gegen womöglich auch unbewusst stattfindende Verzerrungen von Urteilen sollten anonyme Begutachtungsverfahren (*double blind Peer Review*) eingesetzt werden. Herausgebende achten auf ein faires und transparentes Verfahren. Bei der Wahl von anderen Verfahren (z.B. offene Begutachtungen) sollte sorgfältig erlassen werden, ob und wie mit diesen gleichwohl sichergestellt werden kann, dass Bewertungen anhand von wissenschaftlich anerkannten Kriterien erfolgen.
- e. **Offene Vergabeverfahren:** Bei der Vergabe von Stellen, Ämtern, Preisen und Publikationsmöglichkeiten ist auf offene, transparente Vergabeverfahren und auf faire, objektive Bewertungen zu achten. Dies bezieht sich z.B. auf offen zugängliche Ausschreibungen in dafür üblicherweise genutzten Medien unter Angabe der Bewertungskriterien. Dies gilt etwa auch bei der Erstellung von Sammelbänden und Handbüchern.
- f. **Adäquate Betreuung:** Soziolog:innen verpflichten sich zu einer möglichst guten Betreuung der ihnen anvertrauten Studierenden und Nachwuchswissenschaftler:innen. Sie fördern die Entwicklung eigener Forschungsfragen und vermitteln Inhalte und den gegenwärtigen Forschungsstand auch in der Lehre möglichst objektiv und frei von eigenen politischen Weltanschauungen. Betreuungspersonen nehmen nur so viele Personen an, wie sie adäquat betreuen können. Beidseitige Erwartungen und Zusagen an die Betreuung werden idealerweise transparent in Betreuungsvereinbarungen festgehalten.
- g. **Schulung in Forschungsethik:** Neben theoretischen und empirischen Fertigkeiten ist Studierenden und Nachwuchswissenschaftler:innen eine ethische Grundhaltung im wissenschaftlichen Arbeiten zu vermitteln.
 - i. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und weitere forschungsethische Aspekte sollten dazu im Studium vermittelt sowie in die weitere Betreuung der Studierenden sowie in die Ausbildung der Promovierenden integriert werden.
 - ii. Insbesondere in Lehr-Forschungsprojekten gilt es, Studierende frühzeitig mit forschungsethischen Fragen zu konfrontieren und ihnen die Gelegenheit zu geben, Kompetenzen der forschungsethischen Reflexivität zu entwickeln.

Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Dieser Ethik-Kodex lebt von seiner ständigen Diskussion und Anwendung durch Soziolog:innen. Jedes Mitglied der Akademie für Soziologie ist angehalten, sein eigenes Verhalten nach diesem Kodex auszurichten und ein entsprechendes wissenschaftliches Verhalten auch von anderen Wissenschaftler:innen einzufordern. Gerade auch in Konfliktfällen gilt es, sich aufrichtig, fair, rücksichtsvoll und mit Respekt zu verhalten. Zugleich soll der Ethik-Kodex Soziolog:innen vor unlauteren Erwartungen und Anforderungen schützen, die sie in ethische Konflikte führen könnten.

Dieser Ethik-Kodex ist am 13.01.2022 durch den Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft getreten.

Quellen

Bei der Erstellung dieser Ethik-Richtlinien haben wir uns bewusst an vorliegenden einschlägigen Richtlinien orientiert, diese aber in vielen Punkten für die analytisch-empirische Arbeit konkretisiert und ergänzt. Möglichst einheitliche Regelungen schaffen gleiche Rahmenbedingungen für die sozialwissenschaftliche Forschung und stärken die Durchsetzung ethischer Grundsätze.

ALLEA – All European Academies (2017): The European Code of Conduct for Research Integrity. Berlin: Brandenburg Academy of Sciences and Humanity.

ASA (2018): [Code of Ethics](#).

DFG (2019): [Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Kodex](#). Bonn: Deutsche Forschungsgemeinschaft.

DGPs (2016): [Berufsethische Richtlinien des Berufsverbandes Deutscher Psychologen e.V. und der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V.](#)

DGS (2017): [Ethik-Kodex der Deutschen Gesellschaft für Soziologie \(DGS\) und des Berufsverbandes Deutscher Soziologinnen und Soziologen \(BDS\)](#).

National Committee for Research Ethics in the Social Sciences and the Humanities (NESH) (2019): [Guidelines for Research Ethics in the Social Sciences, Humanities, Law and Theology](#).

RatSWD (2017): [Forschungsethische Grundsätze und Prüfverfahren in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften](#). Berlin: Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten.

Verein für Socialpolitik (2012): [Ethikkodex des Vereins für Socialpolitik](#).

Anhang

1) Details zur Abwägung und Umsetzung der „Informierten Einwilligung“

1. Die Informationen zum Forschungsvorhaben müssen so gestaltet sein, dass Beforschte die Konsequenzen ihrer Teilnahme abschätzen können. Hierzu müssen alle Informationen vorliegen, die für oder gegen die Teilnahme sprechen. Gleichzeitig muss diese Information für die Teilnehmenden in angemessener Zeit und Komplexität verarbeitbar sein. Bei Individuen mit geringen Sprach- und Bildungsressourcen oder aus anderen Kulturkreisen erfordert dies u.U. besondere Anstrengungen. Bei Kindern bzw. betreuten Personen ist dazu auch die Einwilligung der Erziehungs- bzw. Betreuungsberechtigten einzuholen.
2. Ein Verzicht auf informierte Einwilligung ist nur möglich, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Teilnahme an der Forschung keinen Schaden oder kein Unbehagen erzeugt, die über alltägliche Erfahrungen hinausgehen. Davon kann typischerweise nur ausgegangen werden, wenn die Forschung sich auf vollständig anonyme Fragen/Fragebögen, freie Beobachtungen oder Archivmaterial bezieht, das keine Identifizierung der dort dokumentierten Personen ermöglicht. Außerdem muss gewährleistet sein, dass die Ziele der Studie die Proband:innen nicht den Risiken einer straf- oder zivilrechtlichen Haftbarkeit, Gefahren finanzieller Verluste, beruflicher Nachteile oder Rufschädigungen aussetzt.
3. Ausnahmen von der informierten Einwilligung mögen zudem dann gerechtfertigt sein, wenn durch eine vorhergehende Aufklärung potenzieller Proband:innen eine Verzerrung von nicht anders erzielbaren, aber stark gesellschaftsrelevanten Forschungsergebnissen zu erwarten ist (z.B. in Feldexperimenten). Solche Ausnahmen müssen in der Regel vor der Durchführung einer Studie mit einer Ethikkommission geklärt werden. Vorab ist zu prüfen, ob das Erkenntnisziel nicht anders erreicht werden kann, und ob der Forschungsertrag wirklich das ethisch zweifelhafte Handeln rechtfertigt, etwa durch die Gewinnung und Verbreitung von zentralen Erkenntnissen. Die Anonymität der untersuchten Personen ist in solchen Fällen besonders strikt zu wahren.
4. Auch Täuschungen (falsche oder lückenhafte Informationen) über die eigentlichen Untersuchungsziele sind nur in seltenen Einzelfällen gerechtfertigt, wenn sie einen bedeutsamen Erkenntnisgewinn erwarten lassen, der durch alternative Vorgehensweisen nicht erreicht werden kann. Zudem dürfen Täuschungen keine gravierenden physischen und psychischen Belastungen hervorrufen. Teilnehmende sollten im Anschluss nach Möglichkeit aufgeklärt werden („Debriefing“) und ihnen muss dann gestattet sein, die erlangten Daten wieder zurückzuziehen.⁷

⁷ In der experimentellen Wirtschaftsforschung verletzt die Täuschung von Teilnehmenden über die Ziele eines Experiments die professionelle Ethik; solche Studien sind daher nicht publizierbar. In der Psychologie werden solche Experimente in streng geregelten Ausnahmefällen als vertretbar angesehen. Die Akademie für Soziologie folgt hier den von der Deutschen Gesellschaft für Psychologie vorgeschlagenen Abwägungsprozessen (Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen GbRs 2016) und rät zugleich stark dazu, Ethikgremien einzubeziehen.

2) Muster für eine „Einwilligungserklärung“ (Quelle: DGPs 2016)

Freiwilligkeit

Die Teilnahme an der Studie ist freiwillig. Sie können jederzeit und ohne Angabe von Gründen Ihre Einwilligung zur Teilnahme an dieser Studie widerrufen, ohne dass Ihnen daraus Nachteile entstehen. Auch wenn Sie die Studie vorzeitig abbrechen, haben Sie Anspruch auf eine entsprechende Vergütung oder die entsprechende Anzahl Versuchspersonenstunden für den bis dahin erbrachten Zeitaufwand. Sie können Ihre Einwilligung zur Speicherung der Daten bis zum Ende der Datenerhebung widerrufen, ohne dass Ihnen daraus Nachteile entstehen.

Datenschutz

Da keine personenbezogenen Daten erhoben werden, ist nach Abschluss der Datenerhebung prinzipiell keine Zuordnung mehr zwischen den Daten im Datensatz und Ihrer Person möglich – der Datensatz ist anonym. Entsprechend ist nach Abschluss dieser Datenerhebung auch keine gezielte Löschung Ihres persönlichen Datensatzes möglich, da wir diesen nicht zuordnen können.

Verwendung der anonymisierten Daten

Die Ergebnisse und Daten dieser Studie werden als wissenschaftliche Publikation veröffentlicht. Dies geschieht in anonymisierter Form, d.h. ohne dass die Daten einer spezifischen Person zugeordnet werden können. Die vollständig anonymisierten Daten dieser Studie werden als offene Daten im Internet in einem Datenarchiv namens _____ zugänglich gemacht. Damit folgt diese Studie den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) zur Qualitätssicherung in der Forschung.

Hiermit versichere ich, dass ich die oben beschriebenen Teilnehmerinformationen verstanden habe und mit den genannten Teilnahmebedingungen einverstanden bin.